

# Extra-Blatt

zum

Amtsblatt No. 30. der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Marienwerder, den 28. Juli 1884.

## Landespolizeiliche Anordnung.

Auf Grund des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (Reichs-Gesetz-Blatt S. 153), sowie des § 3 des Ausführungs-Gesetzes vom 12. März 1881 (Gesetz-Sammlung Seite 128), ordne ich für den Umfang des Regierungsbezirkes Marienwerder bis auf Weiteres hiermit an:

### § 1.

Die Ein- und Durchfuhr von Schweinen aus Rußland ist unter nachstehenden Beschränkungen gestattet.

### § 2.

Mit der Eisenbahn dürfen russische Schweine bei Dtilotschin am Donnerstage jeder Woche eingeführt werden. Der Weitertransport von Dtilotschin darf nur nach vorgängiger Untersuchung durch den beamteten Thierarzt und auf Grund der von diesem erteilten Bescheinigung der Gesundheit der Thiere geschehen.

### § 3.

Der gleichen Beschränkung (§ 2) unterliegen Schweine, welche auf dem Landwege über Piczenia eingebracht werden, mit der Maßgabe, daß an Stelle des Donnerstags ein anderer Wochentag tritt, dessen Bestimmung mittelst besonderer Bekanntmachung im Kreisblatte des Kreises Thorn erfolgen wird.

Die auf anderen Landwegen eingehenden Schweine unterliegen einer thierärztlichen Untersuchung nicht.

### § 4.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnung werden gemäß § 328 des Strafgesetzbuches bestraft werden.

### § 5.

Die Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft. Alle früheren die Ein- und Durchfuhr von Schweinen aus Rußland regelnden landespolizeilichen Anordnungen werden aufgehoben.

Marienwerder, den 28. Juli 1884.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung:

gez. v. Pusch.

